

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 216/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 21. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K.
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21. Februar 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Witwenrente verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Änderung der früheren, die Zahlung von Witwenrente ablehnenden Bescheide aus dem Jahre 1998, wobei dahinstehen könne, ob diese Bescheide bei ihrem Erlass unrichtig gewesen seien. Zum Zeitpunkt der jetzigen gerichtlichen Entscheidung habe die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung einer Witwenrente, da nach § 22b Fremdrentengesetz (FRG) höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenzahlung zu Grunde gelegt würden. Dies gelte auch für den Fall des Zusammentreffens einer Rente aus eigener Versicherung mit einer Hinterbliebenenrente. Soweit die Rechtsprechung zur früheren Fassung des § 22b FRG anders entschieden habe, sei diese frühere Fassung durch § 22b Abs 1 Satz 1 FRG auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21. Juli 2004 (RV-NachhaltigkeitsG) mit Wirkung vom 7. Mai 1996 ersetzt worden. § 22b Abs 1 Satz 1 FRG neuer Fassung (nF) sei nicht verfassungswidrig.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung von Rechtsanwalt K. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig.
- 6 Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterli-



chen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Nach Ansicht der Klägerin verlangt das vorliegende Verfahren die Klärung der Rechtsfrage, "ob die Regelung des § 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG n F rückwirkend auf Witwenrentenbescheide bzw. Witwenrentenansprüche der Gestalt angewandt werden kann, dass die geltend gemachten Ansprüche bzw. die dem Grunde nach bereits durch rechtskräftige Verwaltungsakte zugesicherten Ansprüche soweit sie auf FRG-Entgeltpunkten des Verstorbenen beruhen, mit der eigenen Rente des Witwers oder der Witwe, soweit FRG-Entgeltpunkte zugrunde gelegt worden sind, verrechnet werden können und die Witwenrente, soweit die Witwe oder der Witwer bereits mehr als 25 Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten zugrunde gelegt bekommen haben, wegfällt."
- 9 Fernerhin hält sie es für grundsätzlich klärungsbedürftig, "ob die Zeiten, die nach allgemeinen Vorschriften Entgeltpunkte bewirken (Zurechnungs-, Ersatz-, Kindererziehungszeiten, Ausbildungszeiten und ähnliche), die Minderung der Witwer-/Witwenrente bedingen können, wenn der Berechtigte eine eigene Rente hat, die Entgeltpunkte aus Beschäftigungs- und Beitragszeiten nach dem FRG zugrunde hat, die weniger als 25 Entgeltpunkte summieren und nur mit den weiteren Zeiten, die sich aus den allgemeinen Regelungen ergeben und nicht Beschäftigungs- oder Beitragszeiten nach dem FRG sind, auf 25 Entgeltpunkte kommt."
- 10 Die Klägerin hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen nicht dargelegt.
- 11 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus



welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Hieran fehlt es.

- 12 Die Klägerin trägt selbst vor, das BSG habe bereits durch mehrere Urteile über die gestellten Rechtsfragen entschieden. Sie hätte daher darlegen müssen, dass die Rechtsfragen gleichwohl klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden seien. Dies hat sie nicht getan. Sie legt lediglich ihre eigene Rechtsauffassung zu den von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen unter Hinweis darauf dar, dass der von ihr zitierten Rechtsprechung des BSG nicht gefolgt werden könne. Des Weiteren begründet sie die (erneute) Klärungsbedürftigkeit damit, dass der 4. und der 13. Senat des BSG über diese Rechtsfragen noch nicht entschieden hätten. Die (erneute) Klärungsbedürftigkeit einer bereits entschiedenen Rechtsfrage kann jedoch nicht mit den spekulativen Erwägungen begründet werden, dass in Zukunft andere Senate die Rechtslage möglicherweise anders beurteilen und auf diese Weise für die Zukunft möglicherweise Divergenzen in der Rechtsprechung der einzelnen Senate des BSG aufkommen könnten. Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung klärungsbedürftig ist oder nicht, kann nur nach dem derzeitigen, nicht aber nach einem ungewissen zukünftigen Rechtsstand beurteilt werden. Allein die eigene Überzeugung der Klägerin, die bisher ergangene Rechtsprechung sei nicht haltbar, sowie die damit verbundene Hoffnung, die höchstrichterliche Rechtsprechung werde in Zukunft eine Änderung erfahren, reicht zur Darlegung der (erneuten) Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht aus.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

